

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 7 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 19 Thermidor IX.



Vollziehungs-Rath.

Reglement für die Feldchirurgen der Armee.

(Gutgeheissen und dem Kriegsminister zur Vollziehung
übergeben, in der Sitzung des Vollziehungsrathes
vom 29. Juni 1801.)

Die bey den Truppen angestellten Wundärzte werden
zum Unterschiede von den Spitalchirurgen Feldwund-
ärzte genannt.

Zu Feldchirurgen sollen nur solche Vente gewählt wer-
den, die alle nöthigen theoretischen und praktischen Kennt-
nisse besitzen, in Bereichtung aller Operationen geübt
sind, und nicht nur Chirurgie sondern auch Medicin
studirt haben.

Sie müssen gesund, thätig und beherzt seyn. Schwäch-
liche Leute sollen künftighin zu solchen Stellen durchaus
nicht gewählt werden, denn es ist zu befürchten, daß sie
mitten in der Gefahr, wo ihre Hülfe gerade am nöthig-
sten wäre, sich außer Stand befinden könnten, der
Truppe ins Feuer zu folgen.

So wichtig die Wahl dieser Beamten ist, eben so
wichtig ist es auch (da ihm die Rettung der verwundeten
Soldaten anvertraut ist, die oft bloß von der Pünktlich-
keit und Thätigkeit der Wundärzte abhängt) daß diesel-
ben auf das Strengste angehalten werden, ihre Pflichten
zu erfüllen.

Die Feldchirurgen der Armee werden in zwey Klassen
eingeteilt, um sie durch Belohnung ihrer Kenntnisse und
Verdienste, zu Fortsetzung ihrer Studien und zu mehre-
rer Thätigkeit aufzumuntern.

Sie stehen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft,
unmittelbar unter dem Inspektor desselben, in allem an-
deern aber sind sie wie die übrigen Militärs, dem Chef
des Corps untergeordnet, bey welchem sie stehen.

Jeder Feldchirurgus muß ehe ihm sein Brevet ausge-

liefert wird, sich als Besitzer folgender Instrumenten aus-
weisen können:

1. Einen vollständigen Sackbesteck.
2. Sechs Bistorti.
3. Einen Kugelzicher.
4. Sechs elastische Catheter verschiedener Größe.
5. Zwei Schraubentourniquets.
6. Sechs Nadeln.
7. Eine Amputations-Säge.

Diese Instrumente müssen von guten Arbeitern verfertigt, beständig gut und reinlich gehalten seyn.

Der Inspektor wird diejenigen Chirurgen, denen bei
einer vorgenommenen Revision das eine oder andere die-
ser Instrumente fehlt, oder unbrauchbar ist, zur Ver-
antwortung ziehen.

Sobald der Chirurg sein Brevet erhalten hat, wird
ihm gegen eine von dem Inspektor visirte Quittung, eine
Kiste aus dem Hauptmagazin geliefert werden, die fol-
gendes enthalten soll:

1. Zweihundert Binden verschiedener Größe.
2. Vierhundert Compressen.
3. Vier Pfund alte Leinwand zu complicirten Ban-
dagen.
4. Bruchbänder, 2 doppelte und 4 einfache.
5. Zwei Feldtourniquets.
6. Eine Klistirsprize.
7. Vier Pfund Charpie.
8. Eine kleine Wage mit Gewicht.
9. Die nöthigsten Arzneyen.

Sobald er die Hälfte dieser Verbandsstücke verbraucht
hat, soll er um dieselben zu ergänzen, wieder eine Quitt-
ung an das Hauptmagazin einsenden, woher, nachdem
sie von dem Inspektor visirt ist, ihm die geforderte
Hälfte wieder verabfolgt wird.

Diese Kiste soll der Feldchirurg wenn das Corps in's
Feuer beordert wird, auf einem bloß dazu bestimmten
Wagen, beständig bey sich führen.

Für die Bruchbänder, welche er bey dem Bataillon abgibt, läßt er sich von den Hauptleuten der Compagnie Empfangscheine geben, die er seinen Forderungen beylegt.

Ausser dieser Kiste wird ihm noch ein Bund Schienen von verschiedener Größe mitgegeben, die nach der Defaultischen Erfindung bearbeitet sind, weil dieses das einzige gute Verband ist, um einfache sowohl als complicirte Beinbrüche zu transportiren. Kein Feldchirurg soll daher zu seinem Corps abgehen, ehe er diesen vorrestlichen Verband gut anzulegen weiß.

Da die Feldchirurgen für alles was den Gesundheitsdienst betrifft, unmittelbar unter dem Inspektor des Gesundheitsdienstes stehen, so darf ihnen der Chef des Corps nichts das gegen des erstern Verordnungen, oder gegen dieses Reglement lautet, auftragen; hingegen wird er darauf wachen, daß sein Feldchirurg seine Pflichten genau erfülle, und im entgegengesetzten Falle, seine Fehlritte dem Inspektor des Gesundheitsdienstes anzeigen: er wird auch darauf Acht haben, daß die übrigen Offiziere ihn mit der nöthigen und verdienten Achtung behandeln, und ihm seine Dienstverrichtungen so viel möglich erleichtern.

In Hinsicht auf den Dienst selbst bey den Corps haben die Feldchirurgen folgende Regeln zu beobachten.

Wenn das Corps in Casernen verlegt ist, so wird der Chirurg desselben täglich die Casernen besuchen, die Unteroffiziere anhalten, dieselben öfters zu lüsten und reinlich zu halten; diejenigen Unteroffiziere aber, welche diese Vorschrift nicht genau befolgen, sogleich ihrem Chef anzeigen, und durch diesen bestraffen lassen.

Nachdem er alle Zimmer der Casernen durchgegangen ist, begiebt er sich in das Zimmer des Adjutants, wohin ihm durch die Unteroffiziere eines jeden Zimmers die Kranken herbeigeführt werden, die er genau untersucht, und wann sie mit unbedeutenden Uebeln behaftet sind, sogleich besorgt; wenn sie aber wichtigere, langwierige und ansteckende Krankheiten haben, mit einem Spital-Billet versteht, und dahin absendet.

Jeder Soldat also, der entweder mit Kräze, venerischer oder einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und jeder der wegen seines Uebels nach 48 Stunden Zeit außer Stand seyn möchte, seinen Dienst wieder zu verrichten, soll ohne Ausnahme in den Spital geschickt, und nicht von den Feldchirurgen besorgt werden.

Da aber die Soldaten Kräze oder venerische Krankheiten gerne verschweigen, so soll der Feldchirurg den ersten Tag jedes Monats bey Zeiten in der Frühe diesel-

ben in Gegenwart eines Lieutenants, Compagnienweis visitiren, die Truppe mag casernirt oder andernwo verlegt seyn.

Wann die Truppen in Häusern verlegt sind oder campiren, so sollen die Unteroffiziers dem Feldchirurgen täglich zu einer von ihm bestimmten Stunde die Kranken in sein Quartier bringen, damit er sie ebenfalls auf oben bestimmte Art untersuchen und besorgen könne.

Am Abend jeden Tags giebt der Feldchirurg dem Chef des Corps einen namentlichen Rapport von allen Kranken ein, die er entweder ins Spital geschickt hat, oder im Quartier besorgt.

Sind die Compagnien eines Corps weit auseinander verlegt, so soll der Feldchirurg wöchentlich zweymal, wenn es die Entfernung möglich macht, dieselben bereisen, wenn aber dieses wegen der Entfernung unmöglich wäre, so soll er es dem Inspektor anzeigen, damit dieser die nöthigen Anstalten deswegen treffen könne.

Den 15. und den letzten Tag des Monats schickt jeder Feldchirurg dem Inspektor einen Rapport ein.

Die Feldchirurgen dürfen sich nie ohne eine besondere Erlaubniß des Chefs des Corps eine Nacht außer dem Standquartier des Corps aufhalten, und sich nie auf 48 Stunden von demselben entfernen, ohne einen Erlaubnisschein von dem Inspektor, dem Chef des Corps vorgewiesen zu haben.

Der Chirurg soll alle im Dienst des Vaterlands verwundete Offiziers unentgeldlich besorgen, für andere Krankheiten aber darf und soll er sich bezahlen lassen. Die Arzneyen und die Leinwand zum Verband muß der Officier in allen Fällen bezahlen, wenn er sich nicht im Spital besorgen lassen will.

Sollte sich bey dem Corps eine ansteckende Krankheit äußern, so ist der Feldchirurg gehalten, unverzüglich dem Inspektor Rapport davon zu machen, damit dieser die nöthigen Abänderungsanstalten treffen könne.

Bey einem Treffen muß sich der Feldchirurg wenn er nicht von dem Inspektor anders beordert wird, einige hundert Schritte hinter seinem Corps, bey denen zu dem Transport der Blesirten bestimmten Wagen aufhalten.

Dieser Ort muß mit einer kleinen Fahne bezeichnet seyn, damit ihn jeder Soldat zu finden wisse. Auf einem Wagen muß er seine Verbandsstücke und Instrumente in der Kiste bereit halten, dabei müssen einige verständige Soldaten commandirt seyn, um ihm hilfreiche Hand zu leisten.

Wenn das Corps sich vor- oder rückwärts zieht, so

verändert der Feldchirurg mit möglichster Schnelligkeit seinen Platz.

Den Blesirten ohne Ausnahme legt er den ersten Verband an, und sendet dieselben auf den dazu bestimmten Wagen ins nächste Spital.

Sobald die Schlacht beendet ist, begiebt er sich in das Spital, wo seine Blesirten hingebracht worden sind, macht einen Blesirten-Rapport, versendet denselben an den Inspektor, und hilft im Spital die Patienten besorgen.

Sollte, wie es zu hoffen, jedem Feldchirurgen in Kriegszeiten ein Gehülfe beigeordnet werden, so würde dieser dem Feldchirurgen bei seinen Arbeiten helfen und dessen Aufträge in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst jederzeit genau befolgen.

Die Feldchirurgen versehen in den Militärsitälern den Dienst der Unterchirurgen. Wenn sie in Garnison liegen, wo ein Militärsital errichtet, so sind sie gehalten in demselben zu arbeiten, und mit den Unterchirurgen die Geschäfte zutheilen.

Zu jederzeit sollen die Feldchirurgen allen Befehlen und Verordnungen des Inspektors ungesäumt Gehorsam leisten, und mit ihm über alles was den Gesundheitsdienst ihres Corps betrifft, fleißig correspondiren.

Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft an den gesetzg. Rath, die Verminderung der Grundsteuer herreffend.)

Der zweyte Grund ist, daß durch diese Verminderung die Ausführung des Gesetzes vom 1. Jan. dieses erleichtert würde.

B. G. als wir Ihnen das Gesetz vom 1. Christi, vorschlugen, legten wir Ihnen die Berechnung der laufenden und rückständigen Staatsbedürfnisse vor, und diese Berechnung war der Maßstab der von uns vorgeschlagenen und von Ihnen beschlossenen Abgaben. Das Laufende betraf die Ausgaben von 1800, das Rückständige die Schuld, welche noch von mehrern Jahren her auf dem Staate liegt, mit Ausnahme derjenigen Besoldungen, welche durch den Verkauf der Nationalgüter getilgt werden müssen. In der Reihe dieser rückständigen Ausgaben stand damals der Sold der Eliten nicht, welcher gleichfalls durch den Verkauf von Nationalgütern zu tilgen war.

Da aber der Verkauf der Nationalgüter für Tilgung des Rückstandes der Beamten so langsam von statten

gegangen, und durch verschiedene dazwischen gekommene Vorfälle noch mehr erschwert worden ist, dazu noch die Befriedigung der Eliten sich nicht mehr so ganz bestimmt aufschieben ließ, so mußte aus diesen und mehrern andern Gründen, deren Bezahlung auf die Einnahmen von der Grundsteuer angewiesen werden. Daraus nun entsteht eine bedeutende Lücke.

Ferner waren die Berechnungen, welche dem Gesetz vom 15. December zum Grunde gedient haben, auf die Möglichkeit der Einnahmen und auf einen ordentlichen Geschäftsgang gebaut. Muß man aber nicht sehr besorgt seyn, daß die außerordentlichen Umstände, welche uns noch bevorstehen, zugleich Vermehrung der Bedürfnisse, der Kosten, und Verringerung, Verspätung der Einnahmen verursachen werden?

Aus diesen Gründen steht also eine zweyte Lücke zu besorgen, und es wird demnach um so weniger ratsam, die gewünschte Verminderung der Grundsteuer vorzuschlagen und anzunehmen.

Gegen diese Verminderung streiten noch andere Gründe, deren wir nur die hauptsächlichsten erwähnen wollen. Sie würde Ihrem Zwecke zuwider, wegen den vielsältigen verpfändeten Grundstücken größtentheils nicht den Zehendpflichtigen, sondern den Capitalisten zu Nutzen kommen.

Bey Versetzung des Finanzplans hatte man ferner einstimmig zwei Dinge vor Augen:

- 1) Das die Einnahmen nicht über das Nothwendige erhöhet würden. Man fühlte die Ermüdung des Volks, und seine Lage erforderte Schonung; diese Schonung sollte ihm zum Beweise der väterlichen Vorsorge seiner Regierung dienen, und die Ausführung des Gesetzes erleichtern.
- 2) Das ein Theil der Rückstände getilgt, das Laufende bezahlt, und auch etwas für die Beförderung derjenigen Anstalten erhalten würde, welche das Wohl der Nation erheischt, und von welchen Sie eine Erziehungsanstalten in der Botschaft, die wir hier beantworten, genannt haben.

Nun aber B. G. entsteht eine and're Epoche; mit dieser erlöscht die jetzige; die Rechnungen bekommen einen ganz andern Gang. Die Einnahmen und Ausgaben, und die Abgaben überhaupt, erhalten eine andere Einrichtung; das was wir schuldig sind, und wozu auch die laufenden Ausgaben gehören, muß bezahlt der Rückstand berichtiget seyn; es wird eine sichere, gewisse Summe für die zum Theil gewissen, zum Theil